



**Herzlich Willkommen  
zur Informationsveranstaltung  
Versetzungsbestimmungen am Ende der  
Erprobungsstufe**



# Erprobungsstufe – Festlegung Schulform

1. **Eignung** der Schüler/innen für die jeweilige Schulform festzustellen. Auf der Grundlage der pädagogischen Beobachtungen, Erprobungen und Förderungen sowie der Beratung in den Klassen 5 und 6.
2. Die Entscheidung der Schule am Ende der Erprobungsstufe wird in einem **Verwaltungsakt** getroffen.
3. Gemäß §12 Abs.1 APO-SI entscheidet die Erprobungsstufenkonferenz mit der **Versetzung** in die Jg. 7 gleichzeitig über die Eignung für die besuchte Schulform.
4. **Empfehlung** zum Schulformwechsel wird dann ausgesprochen, wenn eine **Versetzung** nach Klasse 7 **nicht** zu erwarten ist.
5. Die abschließende Entscheidung über die Versetzung in die Klasse 7 der gewählten Schulform (hier: Gymnasium) trifft die **Versetzungskonferenz** (vgl. §12 Abs. 2 Satz 1 APO-SI) – Prognoseentscheidung der Versetzungskonferenz für die Eignung der Schulform „Gymnasium“.



# Erprobungsstufe – Zielsetzung

## §12 APO-SI Abschluss der Erprobungsstufe

**Am Ende der Erprobungsstufe muss endgültig festgestellt werden, ob die Eignung für die besuchte Schulform vorliegt.**

1. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz, die sowohl den augenblicklichen Leistungsstand, die Gesamtentwicklung der Schülerin / des Schülers seit Eintritt in die Schulform und die zu erwartende Entwicklung berücksichtigt.
2. Spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren, dass der Schulformwechsel empfohlen wird. Damit einher geht das Angebot einer Beratung.
3. **Mit der Versetzungskonferenz am Ende der Erprobungsstufe wird die endgültige Eignung** der Schulform Gymnasium ausgesprochen, wenn eine Versetzung nach Klasse 7 erfolgt. Wird die Nicht-Versetzung ausgesprochen, ist diese Entscheidung ebenfalls endgültig.

# Erprobungsstufe – Jg. 5 & 6

## Abschluss



### §12 APO-SI Abschluss der Erprobungsstufe

#### Zu Absatz 3:

#### Nicht-Versetzung am Ende der Erprobungsstufe

1. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Klasse 6 gehen nach Wahl der Eltern in die Jahrgangsstufe 7 einer Real- oder Hauptschule über.
2. Nicht versetzte Schülerinnen des Gymnasiums setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach §20 Abs. 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in Klasse 7 fort.

# Versetzungsbestimmungen



## (§ 22 Abs. 1 und § 27 APO-SI)

Allgemeine Versetzungsanforderungen:

Eine Schülerin, ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend (Note 4) oder besser sind oder
2. **nicht ausreichende Leistungen** gemäß §27 [ ...] **ausgeglichen** werden können oder unberücksichtigt bleiben.

Eine Schülerin, ein Schüler wird auch dann **in die Klasse 7 versetzt**, wenn die **Leistungen** entweder

1. in den Fächern **Deutsch, Mathematik, Englisch** in **nicht mehr** als einem Fach **mangelhaft** sind (Fächergruppe I) und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens **befriedigende Leistung** in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern (Fächergruppe II) entweder
  - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist **ausgeschlossen**, wenn die **Leistungen** sowohl in einem Fach der **Fächergruppe I mangelhaft** als auch in **einem oder mehr** der übrigen Fächer (Fächergruppe II) **nicht ausreichend** sind.

# Zusammenfassung



1	Alle Fächer ausreichend oder besser	Versetzung in Klasse 7 am Gy.	✓
2	Ein Fach der Fächergruppe I mangelhaft, eine oder mehrere mindestens befriedigende Leistungen der Fächergruppe I	Versetzung in Klasse 7 am Gy.	✓
3	Ein Fach der Fächergruppe II mangelhaft, alle übrigen Fächer ausreichend und besser	Versetzung in Klasse 7 am Gy.	✓
4	Zwei Fächer, der Fächergruppe II sind nicht ausreichend, darunter ein Fach mangelhaft, das durch mindestens eine befriedigende Leistung ausgeglichen werden kann.	Versetzung in Klasse 7 am Gy.	✓
5	<b>Ein Fach der Fächergruppe I ist mangelhaft und kann nicht durch mindestens befriedigende Leistungen der Fächergruppe I ausgeglichen werden.</b>	Versetzung in Klasse 7 am Gy. Nicht möglich → Schulformwechsel an RS / HS dort Übergang in Klasse 7	!
6	<b>Ein Fach der Fächergruppe I und ein Fach der Fächergruppe II mangelhaft</b>	Versetzung in Klasse 7 am Gy. Nicht möglich → Schulformwechsel an RS / HS dort Übergang in Klasse 7	!